

Blockade nicht gleich Nötigung

Landwirte, die mit ihren Schleppern die Zufahrten der Molkereien versperrt haben, müssen mit einer Strafanzeige wegen Nötigung rechnen. Kein Grund zur Panik, sagen die Anwälte Mechtild Düsing und Wilhelm Achelpöhler.

Die Durchführung von Protestaktionen vor Molkereibetrieben ist durch das Grundrecht der Versammlungsfreiheit geschützt (Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz). Bei einer solchen Versammlung können auch Traktoren mitgeführt werden, denn es gehört zur Versammlungsfreiheit, selbst darüber zu bestimmen, wie man eine Versammlung durchführt. Darauf weisen die Münsteraner Rechtsanwälte Mechtild Düsing und Wilhelm Achelpöhler als Erstes hin, wenn sie nach den Konsequenzen von Kundgebungen vor Molkereien und Betriebsblockaden gefragt werden.

Demo anmelden!

Demonstrieren ist zunächst einmal jedermann erlaubt. Der Schutz der Versammlungsfreiheit hat die wichtige Konsequenz, dass polizeiliche Maßnahmen, die die Teilnahme an der Versammlung verhindern,



Mechtild Düsing und Wilhelm Achelpöhler raten allen Beschuldigten dazu, ein Ermittlungsverfahren wegen Nötigung mit Bedacht anzugehen. Foto: Richard

nur dann zulässig sind, wenn zuvor die Versammlung aufgelöst worden ist oder der Landwirt förmlich aus der Versammlung ausgeschlossen wurde.

Versammlungen müssen grundsätzlich nach § 14 Versammlungsgesetz vorher bei der Versammlungsbehörde angemeldet werden. Eine Anmeldung ist auch dann erforderlich, wenn die Versammlung ganz kurzfristig geplant wird. Nur für „Spontanversammlungen“ gilt die Anmeldeerfordernis nicht. Ist die Anmeldung der Versammlung unterblieben, so hat man als Teilnehmer einer solchen Versammlung aber keine Nachteile, etwa ein Bußgeld, zu befürchten, denn das Versammlungsgesetz sieht für die Teilnahme an einer nicht angemeldeten Versammlung keine Sanktionen vor.

Wer ist der Boss?

Anders sieht es für die Veranstalter oder Leiter einer nicht angemeldeten Versammlung aus. Sie riskieren sogar die Durchführung eines Strafverfahrens. Man sollte also gegenüber der Polizei nicht unnötig den Eindruck erwecken, man sei persönlich Leiter der Versammlung. Die Polizei nimmt häufig an, dass diejenigen, die über Beginn und Ende der Versammlung entscheiden oder den Teilnehmern Weisungen erteilen, die Leiter der Versammlung sind. Die Polizei kann eine Versammlung nur auflösen, wenn die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet ist. Wegen der großen Be-

deutung der Versammlungsfreiheit gelten hier strenge Voraussetzungen. Wird die Versammlung aufgelöst, müssen sich die Teilnehmer der Versammlung vom Versammlungsort entfernen. Wer sich nicht entfernt, riskiert ein Bußgeldverfahren.

Was ist Nötigung?

Der Tatbestand der Nötigung ist nach dem Strafgesetzbuch erfüllt, wenn eine Person eine andere durch Gewalt oder Drohung „mit einem empfindlichen Übel“ zur einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Die Verantwortlichen der während des Lieferstopps blockierten Molkereien sind der Ansicht, dass das Versperren der Einfahrts- und Ausfahrtstore mit Traktoren und anderen Fahrzeugen den Tatbestand der Nötigung erfüllte. Deshalb wurden gegen viele der beteiligten Landwirte Strafanträge gestellt.

Wilhelm Achelpöhler relativiert die Angelegenheit: Demonstrative Blockaden können nicht ohne Weiteres als Nötigung verfolgt werden, sagt er. Die Teilnahme an einer Sitzblockade etwa, die durchgehend friedlich stattfindet, darf nicht bestraft werden. Sofern allerdings Fahrzeuge zur Blockade einer Straße verwendet werden, komme eine Strafbarkeit wegen Nötigung durchaus in Betracht. Voraussetzung sei aber, dass diese Fahrzeuge bewusst benutzt werden, um die Durchfahrt

für weitere Kraftfahrer tatsächlich zu versperren.

Keine „Halterhaftung“

Strafbar kann sich vor allem derjenige machen, der das Fahrzeug für Blockadezwecke einsetzt. Konkret gesprochen: Der Fahrer, der den Schlepper in der Absicht, den Weg zu versperren, abstellt. Eine „Halterhaftung“ gibt es aber nicht. Im Zweifelsfall muss durch Zeugenaussagen oder Ähnliches nachgewiesen werden, wer das Fahrzeug dorthin gesteuert und abgestellt hat.

Die Juristen erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass in einem Familienbetrieb häufig alle Kraftfahrzeuge auf eine Person zugelassen, aber von mehreren anderen Personen genutzt werden. Selbst wenn der Halter weiß, wer zu welcher Zeit einen bestimmten Schlepper benutzt hat, kann er sich im Zuge eines Straf- oder Ermittlungsverfahrens auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen, sofern es sich um einen engen Verwandten handelt. Auch wer zum Beispiel das vor der Molkerei stehende Fahrzeug nur abholen will, macht sich dadurch allein nicht strafbar. Wegen Beihilfe zur Nötigung könnte jedoch ein Fahrzeughalter belangt werden, der sein Fahrzeug jemandem nicht für landwirtschaftliche Zwecke, sondern für eine Blockade zur Verfügung gestellt hat und dies wusste.

Reden ist Silber ...

Man ist der Polizei gegenüber verpflichtet, etwa bei der Auflösung einer Demonstration, auf Nachfrage die eigenen Personalien anzugeben. Weitere Angaben muss man zunächst nicht machen.

Kommt es anschließend zu einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, erhält man in der Regel eine Benachrichtigung von der örtlichen Polizeidienststelle mit einem Fragebogen und gegebenenfalls einer Vorladung. Einer solchen Vorladung muss man nicht folgen. Allerdings ist man in einer solchen Situation dann gut beraten, sich anwaltlicher Hilfe zu versichern.

Unbedachte Äußerungen der Polizei gegenüber wirken sich nicht selten eher negativ auf den Ausgang des Verfahrens aus. Der Anwalt kann Akteneinsicht nehmen und dann gemeinsam mit den Betroffenen eine Stellungnahme erarbeiten. Die Akteneinsicht schafft beispielsweise darüber Klarheit, welche Beweismittel den ermittelnden Behörden überhaupt vorliegen. Zusammen mit dem Anwalt kann häufig eine Einstellung des Verfahrens erreicht werden, resümiert Wilhelm Achelpöhler seine Erfahrungen aus vielen abgewickelten Streitfällen.

Fünf Jahre „Knast“?

Für Nötigung sieht das Strafgesetzbuch eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vor, in besonders schweren Fällen bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe.

Falls es in Zusammenhang mit den Molkereiblockaden tatsächlich zu Verurteilungen kommen sollte, muss man realistischere aber nicht mit solch drakonischen Strafen rechnen. Das gilt insbesondere für Personen, die bisher nicht als Straftäter in Erscheinung getreten sind, was man wohl bei allen beteiligten Bauern unterstellen darf. Als „vorbestraft“ gilt eine Person, die zu mehr als 90 Tagen Haft bzw. mehr als 90 Tagessätzen Geldstrafe verurteilt wurde.

Wesentlich dramatischere Folgen als eine möglicherweise verhängte Strafe könnte die Tatsache haben, dass im Anschluss an eine Verurteilung im Strafverfahren eine Schadenersatzklage des Molkereibetriebes größere Aussichten auf Erfolg hätte. Deshalb ist es für Betroffene wichtig, nicht allein die Höhe einer möglichen Strafe zu bedenken, sondern auch die juristischen Folgen einer Verurteilung.

Was aber passiert, wenn die Staatsanwaltschaft doch nicht sofort einlenkt? Düsing und Achelpöhler nennen drei denkbare Varianten:

■ In den allermeisten Fällen kommt es bei dem Vorwurf der Nötigung gar nicht zu einer „echten“ Gerichtsverhandlung. Insbesondere bei bisher unbescholtenen Bürgern wird die Angelegenheit oft gegen Zahlung eines Geldbetrages eingestellt. Wichtig ist hier: Auch die Geldauflage ist keine Geldstrafe und wirkt nicht präjudizierend für einen späteren Schadenersatzprozess.

■ Etwas unangenehmer ist schon die Variante, dass das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl erlässt. Prinzipiell kommt dies einem Urteil ohne vorausgegangene öffentliche Verhandlung gleich. Weil aber der

Sachverhalt meist nicht bis ins letzte aufgeklärt wird, ist ein Strafbefehl mit Blick auf die Schadenersatzfrage nicht als so gravierend anzusehen wie ein „echtes“ Urteil. Er kann, muss aber nicht präjudizierend wirken.

Mehr am Rande interessant: Die zu zahlenden Gerichtskosten sind niedriger als bei einer regulären Hauptverhandlung.

■ Eher selten, so erwarten es die Münsteraner Rechtsanwälte, dürfte im Fall der Molkereiblockaden das komplette „Programm“ mit Anklageerhebung, öffentlicher Hauptverhandlung und Verurteilung durchgezogen werden. Wenn in einem solchen Verfahren die Straftat eindeutig festgestellt wird, hat es der Geschädigte im Zivilprozess leichter, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. *ri*

20 % weniger Milch

Die Milchlieferung an die nordrhein-westfälischen Molkereien ist in der Woche vom 26. Mai bis zum 1. Juni 20 % niedriger ausgefallen als in der Vorwoche, meldet die Landesvereinigung der Milchwirtschaft. Dieser Rückgang war im Wesentlichen durch den Lieferstopp der Milchbauern bedingt, der am 27. Mai begonnen hat.

Insgesamt erreichten 28,2 Mio. kg Milch die NRW-Molkereien, wovon 18 Mio. kg zu Konsummilch verarbeitet wurden, 2 % weniger als in der Vorwoche. Zurückgefahren wurde die Herstellung von Dauerwaren, Butter, Sahne und Frischkäse. Rohmilch ist demnach verstärkt in die Konsummilchherstellung geleitet worden, um Versorgungsengpässe zu vermeiden.

sondern gegen alle Molkereien in gleicher Weise. Es werden nicht bestimmte Molkereien im Wettbewerb bevorzugt oder benachteiligt. Vielmehr wollen alle beteiligten Landwirte gegenüber allen Molkereien einen höheren Milchpreis durchsetzen. Solange der Lieferstopp auf einen vorübergehenden Zeitraum beschränkt bleibt und sich gegen alle Unternehmen in gleicher Weise richtet, ist dies, so Mechtild Düsing, zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Landwirte gerechtfertigt. Da die Molkereien den Milchpreis einseitig im Nachhinein für jeden Monat „nach billigem Ermessen“ festlegen und die Landwirte langfristig an ihre Molkerei gebunden sind, besteht hinsichtlich der Verhandlungsmacht über das Milchgeld ein strukturelles Ungleichgewicht zwischen den Landwirten und den Molkereien. Zur Wahrung ihrer Interessen muss es daher möglich sein, durch die vorübergehende Einstellung der Lieferungen im angemessenen Verhältnis Druck auf die Molkereien auszuüben, um ein Verhandlungsgleichgewicht herzustellen.

Der Milchlieferstreik fällt nach Düsing in den Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz (Vereinigungsfreiheit), weil der BDM – ähnlich einer „Milchbauerngewerkschaft“ – eine Vereinigung zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der Milchbauern ist.

Selbstverständlich müsse bei dem Milchlieferstreik aber das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt bleiben. Ziel des Streiks dürfe es also auf keinen Fall sein, einzelne Molkereien in die Insolvenz zu treiben oder deren Geschäftsbetrieb dauerhaft stillzulegen. Diese Bedingung ist bei dem vom BDM angeregten Lieferstopp erfüllt gewesen. Der Lieferstopp war deshalb zulässig, so die Rechtsanwältin. *ri*

Kein illegaler Boykott

Der Lieferstopp der Milchbauern war rechtlich zulässig, sagt Rechtsanwältin Mechtild Düsing.

Der von dem Bundesverband Deutscher Milcherzeuger (BDM) initiierte „Streik“ der Milchlieferanten hat für Aufruhr gesorgt. Die Molkereien beklagen Einnahmeausfälle in erheblichem Umfang. Der Schaden soll, je nach Unternehmen, zweistellige Millionenbeträge ausmachen.

Unzulässiger Boykott?

Jetzt werden Vorwürfe laut, der Lieferstopp sei rechtswidrig gewesen und die Landwirte sowie der BDM seien deshalb zum Schadenersatz verpflichtet. Das Bundeskartellamt erwägt sogar, ein Verfahren wegen des Verdachts eines unzulässigen Boykotts gemäß § 21 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) einzuleiten.

Rechtsanwältin Mechtild Düsing aus Münster sieht die Rechtslage eindeutig: Ihrer Meinung nach ist die vorübergehende Einstellung der Milchlieferungen im Rahmen des Lieferstopps zu dem Zweck, ein höheres Milchgeld zu erzielen, nicht rechtswidrig.

Die Juristin argumentiert so: Zwar sind die Landwirte in aller Regel über Lieferverträge der privaten oder durch die Satzungen und Milchlieferordnungen der genossenschaftlich organisierten Molkereien verpflichtet, sämtliche erzeugte Milch abzuliefern, soweit sie nicht zum Eigenverbrauch (z. B. zur Kälberaufzucht) bestimmt ist. Da jedoch regelmäßig keine bestimmten Mindestmengen vereinbart sind, steht es dem Landwirt frei, die Produktion zu drosseln

oder aus wirtschaftlichen Gründen ganz einzustellen. Die erzeugte Milch darf also nicht anderweitig vermarktet werden, indem sie zum Beispiel an eine andere Molkerei geliefert wird. Die Vernichtung und erst recht eine Verwendung zum Eigenverbrauch sind demgegenüber in der Regel zulässig.

Düsing erinnert daran, dass die Gerichte sich schon vor mehr als 40 Jahren schon einmal mit einem organisierten Lieferstreik von Milcherzeugern zu befassen hatten. Der Bundesgerichtshof entschied 1965 (Az. KZR 8/63), dass das Ziel der streikenden Lieferanten, für die abgelieferte Milch einen höheren Milchpreis zu erzielen, rechtlich nicht zu beanstanden sei. Es sei auch unbedenklich, wenn Milcherzeuger, denen das gezahlte Milchgeld zu gering erschien, aus wirtschaftlichen Gründen und aus eigenem Entschluss die Milch nicht abgeliefert, sondern zur Viehaufzucht selbst verwertet hätten. Rechtswidrig sei es jedoch gewesen, dass sich sämtliche Lieferanten zusammenschlossen und die Milchlieferungen vollständig eingestellt hatten, weil dies zur endgültigen Stilllegung und wirtschaftlichen Vernichtung des Molkereibetriebes führte.

Diese Entscheidung kann nur mit Einschränkungen auf den vom BDM initiierten Lieferstreik übertragen werden. Abgesehen davon, dass damals teilweise andere Rechtsvorschriften galten, richtet sich der Lieferstreik nun nicht nur gegen eine bestimmte Molkerei,

Solidarität

Das Verständnis der Bevölkerung für die streikenden Milchbauern war groß. In einer Forsa-Umfrage erklärten 88 % der Befragten, sie hätten Verständnis für steigende Milchpreise. Dieser Eindruck wird vom DBV bestätigt: Die Rückmeldungen aus der Bevölkerung zum Milchstreik seien überwiegend positiv. Viele haben die Wut der Bauern gegenüber dem Lebensmitteleinzelhandel verstanden und deren Forderungen unterstützt. Es wird als ungerecht empfunden, dass der Handel Preissenkungen für die Milchbauern durchgesetzt hat, die diese in eine Existenz gefährdende Situation gebracht haben. Außerdem wird in der Bevölkerung kritisch gesehen, dass Preissenkungen nicht an den Verbraucher weitergegeben werden.

Ohne HACCP

Das EU-Parlament unterstützt die Absicht der Kommission, im Lebensmittelsektor tätige Kleinunternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 2 Mio. € von der Pflicht zur Unterhaltung eines Systems kritischer Kontrollpunkte (HACCP) für die Gewährleistung der Lebensmittelhygiene auszunehmen. Darunter fallen Fleischereien, Bäckereien, Lebensmittelgeschäfte, Marktstände und Gaststätten.

Die Vorlage der Kommission geht jetzt an den EU-Ministerat. *AgE*

Verkaufsstopp

Wegen des verstärkten Bienensterbens in Südwestdeutschland hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) mit sofortiger Wirkung einen Anwendungs- und Verkaufsstopp für acht Saatgutbehandlungsmittel angeordnet. Zu den betroffenen Präparaten gehören Antarc, Chinook, Cruiser 350 FS und OSR, Elado, Faibel, Mesurol Flüssig sowie Poncho.

Die Entscheidung für einen Verkaufsstopp erfolgte laut Bundeslandwirtschaftsministerium nach eingehender Prüfung der in Südwestdeutschland aufgetretenen Schäden an Honigbienen. Die Prüfung habe ergeben, dass bei der Ausbringung von behandeltem Saatgut mit pneumatischen Sämaschinen eines bestimmten Konstruktionstyps eine höhere Exposition von Bienen verursacht werde als im Zulassungsverfahren bekannt.